



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90566467**

N.III. Des Chur-Mayntzischen Reichs-Directorii Relation über dem, zwischen Hessen-Cassel und Darmstadt tentirten Vergleich.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647.  
Junius.

Communicatio cum Gallicis Plenipotentariis, weils man sich verglichen,  
daß kein Theil ohne den andern schließen soll.

1647.  
Junius.

Extraditio Gallorum Instrumenti, worauf sie bereits etliche Wochen cunctiret.

## N. III.

Chur-Maynischen Reichs-Directorii Relation über den zwischen Hessen-Cas-  
fel und Darmstadt versuchten Vergleich, Veneris 5. Julii lt. n.  
Anno 1647.

Seynd veranlasseter Massen, durch die Deputirte, als Maynß, Bayern, Salzburg, Bamberg, Sachsen-Altenburg, Braunschweig, Zelle, Prälatische, Fränckische, Gräffliche und Stadt Edlnische Abgesandten, die Fürstlich-Hessen-Casselsche Abgesandten den Nachmittag um 3. Uhr in Bischoffs-Hoff erfordert, und denselben von dem Reichs-Directorio, prämissis curialibus, folgender Vortrag geschehen; Es sey bekandt, und dörffte einer weitläufftigen Erzählung nicht, mit was getreuem Eusser und Sorgfalt die Römisch-Kayserliche Majestät die höchst-nöthige Vereinig- und Zusammenfügung der Stände, einfolgendlich die Wiederbringung und stabilirung eines sichern Friedens im Reich, sich dato angelegen seyn lassen; welcher gestalt auch nunmehr, vermittelt Göttlicher Gnaden und allerhöchstdedachter Thro Römisch-Kayserlichen Majestät Herren Plenipotentarien angewandten Fleiß, fast die meiste Puncten ihre Erledigung erlanget, und es anjeto an Erbrüterung der Fürstlichen-Hessen-Casselschen präzendirten Satisfaktion und dero streitigen Marburgischen Succession sich vornehmlich haften will. Wann dann des Heil. Römischen Reichs erbärmlicher Zustand kein anders, als die Beruhigung desselben, wornach so viel Millionen bedrängte und bedrückte Seelen fast stündlich ja augenblicklich seuffzen, erfordert, und nicht zu zweiffeln, denenjenigen, so Schuld an solcher Verädgerung tragen, die Verantwortung jetzt und hiernächst bey Gott und der werthen Posterität sehr schwer fallen dürffte; Als wären Chur-Fürsten und Stände nicht wenig sorgfältig gewesen, wie noch, neben andern auch diese beyde Puncten ihre Erledigung erlangen mögen, und daher so rathsam angesehen, sie, Fürstliche Hessen-Casselsche Gesandten, durch gegenwärtige Deputation zu ersuchen, Ihrer gnädigen Frau Principalin, so viel erstmalß den allzuhoch gestellten punctum Satisfactionis belangt, dahin beweglich zu erinnern, damit Sie denselben, wo nicht ganz sincken und fallen lassen, jedoch dergestalt moderiren woltte, auf daß derselbe erträglich, und dem Frieden nicht länger ver hinderlich sey, welches man dann auch um so viel mehr zu geschehen verhoffet, angesehen dieselbe sich dabevorn öffters vernehmen lassen, daß Sie den Frieden von Herzen wünschte und suchte, auch Thro von anderer ihrer Mit-Stände Land und Leuten nichts zuzueignen begehrte; über dieses auch Thro Fürstliche Gnaden jederzeit die general-Amnestiam urgiret, und in allen ihren Postulatis gleich anfangs darauf starck gedrungen. Zweiffelte man daher nicht, gleich wie dieselbe ohnedes reciproca seyn solle, Sie solche auch wieder sich gelten lassen werde, und dieses um so viel danehr, weil kein interessirender Chur-Fürst und Stand gemeynet, noch auch Gewissen halber thun kömte, von ihren Land und Leuten das geringste zurück zu lassen, sondern lebten vielmehr der Zuversicht, Hochgedachte Thro Fürstliche Gnaden Ihrer vorigen löblichen Erklärung annoch inhariren und sich angelegen seyn lassen werden, mit Chur-Fürsten und Ständen, absonderlich den benachbarten, alle gute Vertraulichkeit zu halten, und sich und ihren lieben jungen Herrn Sohn, auch dessen Successoren um so vielmehr stabiliren werde.

Und nachmahln, so viel die Marburgische Succession betrifft, Chur-Fürsten und Stände die fast beständige Nachricht erlangen, daß sich Hessen-Darmstadt deren Rechtliche Ausübung oder gerichtliche Vergleichung nicht zuwieder seyn lasse, die Güte allbereits auch verfangen, und auf Seiten Thro Fürstlichen Gnaden allerhand Offerta beschehen, so woltten dieselbe wenigstens nicht verhoffen, auch Thro Fürstliche Gnaden zu



1647. Hesse-Cassel darum gebührend ersuchen, in demnach Sie es mit einem solchen Anverwandten und Stamm-Genossen zu thun, Sie werden und wollen sich auch hierinn dergestalt bezeigen, damit auch hiedurch der Friede länger nicht verzögert werde.

Junius.

1647.  
Junius.

Hesse-Cassel: Bekannten, daß Ihre Kayserliche Majestät vor den zur Beruhigung des Heil. Reichs angewandten Fleiß, allerunterthänigster Danck gebühre, versicherten, daß Ihre gnädige Fürstin und Frau auch in allen ihre Consilia und Actiones dahin geführet, wie das Reich wiederum beruhiget, und in vorige Harmonie gebracht werden möge, davon Sie auch noch nicht außsehen würden, wie Sie dann ihre Forderung dergestalt moderiret und geringert, daß wann man dieselbe gegen den erlittenen Schaden halten würde, daraus keine Unbilligkeit zu finden seyn werde; bitten, man wollte solches wohl consideriren, und es dahin richten, damit Ihrer Fürstlichen Gnaden Satisfaktion geschehe. So viel die Marburgische Successions-Sache betreffe, da wäre Ihrer Fürstlichen Gnaden, der Frau Land-Gräfin, niemahls nichts mehrers angelegen gewesen, als wie solche Streitigkeit in der Güte hin- und hergelegt werden möchte, Sie hätten sich hin und wieder an unterschiedlichen Orten Rechts erhollet, die dann vor Ihre Fürstliche Gnaden gesprochen; hätten Dieselbe also dafür gehalten, daß Ihr schwer zu verantworten fallen würde, Ihr Recht also schwächen zu lassen; Sie hätten oft die Sache durch ein Compromiß oder Güte hinzulegen vorgeschlagen, Hesse-Darmstadt hätte aber niemahlen darzu verstehen wollen. Man erinnerte sich, was jüngst zu Ohnabrück vorgegangen, und vor Erbieren geschehen, und hätten anders nicht gemeynet, Darmstadt werde sich zum Vergleich bequemen, wie sie dann darzu Vollmacht gehabt, als man aber zum Congress kommen sollen, wären die Darmstädtschen mit keiner Gewalt versehen gewesen. Weils aber nummehr die Tractaten so weit kommen wären, daß selbe den Kayserlichen und der Cron Ministris hingegeben worden, gestalt auch die Reichs-Collegia befunden, daß diß der beste und nechste Weg; Als könnten sie nummehr davon nicht außsehen, ihre gnädige Fürstin und Frau hätte solche Vorschläge gethan, die von den Cronen nicht allein approbiret, sondern vor liberalig und billig erkannt worden. Bitten, man wolle vielmehr Hesse-Darmstadt dahin vermindern, die Sache weiter nicht aufzuschieben. Sonsten hätten sie gestern schmerzlich vernehmen müssen, daß man, so viel den punctum Satisfactionis betreffe, vorige Resolution wieder retractiren wollte; Sie, Casselschen, bitten daher alle interessirte, Ihre Fürstliche Gnaden was recht und billig zu gönnen, dadurch würden dieselben ihre Begierde zum Frieden erweisen. Ihre extrema und ultima hätten sie schon längst eröffnet, wollte also die Zeit nicht leyden, viel zu berichten, und biß dahin die Sache zu verschieben.

Deputati replicirten: Wollten nicht verhoffen, daß dieses die extrema und ultima seyn sollten, sondern versehen sich, Ihre Fürstliche Gnaden etwas näher erklären werden, bevorab weil ihnen bekandt, daß der Friede hieran hafften wolle, im wiederigen unndthig seyn würde, dieses Orts fernere Tractaten anzustellen. Daß die Herren Kayserlichen in ihrer Resolution zurück gehen sollten, solches sey ihnen nicht bekandt, wohl aber, daß sie darinn gestiegen, indem sie anfangs nur 200000. Rthlr. gemilliget, hernach aber successive darinnen biß auf 600000. gestiegen, auch in dem Instrumento Pacis das Jus directi Dominii über die vier Schaumburgische Aemter eingewilliget; Chur-Fürsten und Stände versehen sich abermahls, gleichwie Ihre Fürstliche Gnaden die Amnestiam vor sich und Ihr Fürstliches Haus suchet, und dieselbe, wie gemeldt, reciproca seyn solle, Sie auch solche wieder sich gelten lassen werden, zumahln Ihre Fürstliche Gnaden selbst die Cassation der Waldeckischen Forderung, wegen erlittenen Krieges-Schaden begehret, andere Stände auch weniger nicht, als Hesse-Cassel gelitten, neben dem die interessirten Stände, wie sie Gewissenshalber nicht thun könnten, also auch zu Abtreiung Land und Leute nicht verstehen werden; Sollte man nun den Krieg hierüber länger führen wollen, so hätten sie leicht zu erachten, daß die Stände, als welche hierunter am meisten leyden müßten, sich der Sachen mit mehrerem



1647.  
Junius

verem Eyffer annehmen, und dahin sehen werden, wie dieselbe ihre Erledigung erlangen möge. Wegen der Marburgischen Successions-Sache, wäre man auch gemeynt den Herren Darmstädtischen Gesandten zuzusprechen, und nachdemmaln dieselbe gleichwohl zu Vergleichung allbereit gute Offerte gethan, und begehret aus allen dreyen Reichs-Collegiis gewisse Stände, so den Hessen-Casselschen selbst beliebet, zu ziehen, und denselben die hinc inde beschene Vorschläge, zu deren Erkänntniß zuzustellen, auch so gar in sie zu compromittiren; als wollte man von ihnen, Herren Casselschen, vernehmen, ob ihnen auch dieses Mittel also beliebet. Zwar wäre der Chur-Fürsten und Stände Gesandtschaften Meynung nicht, die Handlung von den Herren Kayserlichen und den Cronen abzuziehen, sondern sehen allein dahin, weils sie vernehmen, daß der Fried hieran hafte, wie dadurch zu kommen, verhofften, man werde Casselschen theils alles, und wie hoch und viel an Rettung so viel tausend gedruckter Seelen gelegen, wohl erwegen, und nicht gemeynt seyn, den Frieden hiedurch länger aufzuhaleen, auch mehrer Christen-Blut vergießen zu lassen.

1647.  
Junius

*Ill:* Achten umnöthig, viel zu erzehlen, was es mit der Amnestia vor eine Bewandniß habe, hätten wünschen mögen, Hessen-Cassel wäre gleich andern Ständen tractiret worden, Ihre Fürstliche Gnaden wären vom Frieden-Schluß ausgeschloffen, und die Waffen an Hand zu nehmen gedrungen worden, hätten sich gleichwohl bey allen Particular-Tractaten aller Billigkeit gemäß bezeiget, an wem es aber bestanden, daß solche nicht zum Effect kommen, sey bekandt. Sie suchten die Schäden nicht, so ratio belli erfordert, sondern die hostilität, welche mit Vorsatz geübet worden; und obwohl sie Ursach gehabt hätten, in den habenden Quartieren vergleichen zu thun, so hätten sie es gleichwohl zu Conservation der Unterthanen unterlassen, und gleichwie alle andere, so die Waffen in Händen, und so grossen Zug, als sie, zu einiger Forderung nicht gehabt, ihre Satisfaction erlangt, also werden sie auch nicht zu verdencken seyn, dergleichen wegen ergangenen erlittenen Schaden und Brand zu fordern. Wegen der Schaumburgischen Nemter eräugneten sich allerhand Difficultäten, und wollte unter dem directo Dominio eine Separation gemacht werden, die Interessirten könnten besser etwas geben, als Ihre Fürstliche Gnaden dasselbe entbehren. Wegen Hintegung der Marburgischen Successions-Streitigkeiten, wäre von einigem neuen Wege nunmehr nicht zu reden, weils solches allbereit unter der Kayserlichen und Cronen Händen wäre, und könnten die Sache auch so gar, ohne Hemmung der Tractaten, nicht ad referendum annehmen.

Hierauf ist ihnen, den Casselschen Gesandten, nochmalts zugesprochen, und zu erkennen gegeben worden, daß, was jezo vorgebracht, nicht nur der Deputirten, sondern aller Chur-Fürsten und Stände Meynung wäre, die nicht gemeynet, durch diese suchende allzu hohe Satisfaction den Frieden länger hindern zu lassen, daher sie nochmalts erinnert würden, sich näher zum Zweck zu legen.

*Ill:* Beklagten, daß Chur-Fürsten und Stände Ihrer Fürstlichen Gnaden so hoch zu wieder, hätten keinen Befehl, sich weiter zu erklären, blieben daher bey ihrer einmahl ausgegebenen Resolution, mit nochmaligem Begehren, die Hessen-Darmstädtischen zu näherer und besserer Erklärung zu erinnern, im wiedrigen müsten sie es Gott befehlen, und wie es gehen wolte, an sich kommen lassen.

Sabbathi 6. Julii.

Seynd wenigens nicht die Fürstliche Hessen-Darmstädtische Gesandten, auf Begehren der Herren Deputirten, auf dem gewöhnlichen Rath Hause erschienen, und von Nürnberg gleich die Fürstliche Hessen-Casselschen, der Länge nach im Rahmen sämtlicher Chur-Fürsten und Stände ersucht und erinnert worden: sitemahl die Cronen sich der Marburgischen Successions-Streitigkeiten hefftig annehmen, und den Kayserlichen bedeuten lassen, in den Tractaten ferner nicht fortzuschreiten, es sey dann zuvorst diese Sache erörtert, und also nunmehr hierin der Frieden hafsten wolte, sie woll-

ten



1647. ten sich bey ihren Gnädigen Herren Principalen dahin interponiren, damit Seine 1647.  
 Junius. Fürstliche Gnaden auch ihres Orts dahin sehen wolten, wie diese Sach in der Güte  
 zu vergleichen, und also der Fried befördert werden möge. Worbey ihnen zugleich be-  
 deutet worden, welcher gestalt man auch allbereit den Fürstlichen Hessen-Casselschen  
 hierunter zugesprochen, und wohin sich dieselbe hinwieder erkläret.

Hessen-Darmstadt: Gleich wie sich im Nahmen ihres Gnädigen Fürsten und Herren, gegen Chur-Fürsten und Stände der übernommenen Sorgfalt gebühre zu bedanken, also könnten dieselbe sich versichert halten, daß Seine Fürstliche Gnaden solches hinwiederum gebührend zu verschulden, sich befeisigen werden; vernehmen, daß die Hessen-Casselschen den Verzug Ihrem Gnädigen Fürsten und Herrn beymessen wolten, nun werden die Acta zu erkennen geben, daß Weyland Land-Graff Ludwig in währendem Process zu unterschiedlichen mahlen zur Güte sich anerbotten, und ob zwar in Anno 1610 und hernacher Chur-Maynz und Pfalz, wie auch Baden, sich interponiren wollen, auch zu solchem Ende unterschiedliche Zusammenkünfte angestellet, so sey doch alles jedesmahl unfruchtbar abgangen, sogar auch, daß Anno 1610. zu Worms die Fürstliche Hessen-Casselschen die Herren Deputirte Commissarien einiger Abscheidung nicht gewürdiget. Ihrem Herrn, wie zu erachten, thäte diese Verfolgung wehe, diese Sache wäre also beschaffen, daß res Judicata & Transacta mit unterlauffen, gleichwoll hätten sich Ihre Fürstliche Gnaden ein ganz Jahr hero abermahl zur Vergleichung, auch dahin erbotten, daß sie woll leiden möchten, wann die Kayserlichen und Schwedischen Gesandten sich hierinnen interponiren, und darzu krafft der Erb-Verbrüderung, die Herren Chur- und Fürstlichen Sachsen und Brandenburgischen ziehen wolten: als aber die Hessen-Casselschen darzu nicht verstehen wollen, hätten Sie vorgeschlagen, daß neben den Cronen, aus sämtlichen Reichs-Ständen unpartheyische Interponenten gezogen werden mögen, so gleichwoll auch nicht verfangen wollen. Sie erkläreten sich nochmahls dahin, daß sie eine unpartheyische Interposition der Stände woll leiden, und sich dergestalt bezeugen wolten, wie es der Billigkeit gemäß zu seyn befunden werde, deducirten beneben, was Ihr Gnädiger Fürst und Herr allbereit vor Vorschläge gethan, Sie möchten über diese Sache ein unpartheyisch Gericht woll leiden, und daß in solcher Zeit alle Hostilitäten eingestellt, und auf ein Medium Provisionale gedacht werde. Auf weitere Vorschläge, als bereit beschehen, seyn sie nicht instruiret, sie wären berichtet, daß sich die Hessen-Casselschen vernehmen lassen, das Haupt-Werck bestünde nur auf Abtheilung des 3ten Theils der Lenden, wann es dahin wolte gebracht werden, würden sie mit Gewalt darzu gezwungen, wäre billig dahin zu sehen, wie solcher Vergleich einen Bestand habe, damit nicht hiernächst die jungen Prinzen wieder einander in die Haare kommen. Sonsten wäre von den Hessen-Casselschen die Primogenitura auch angezogen, welches doch bey dem Hause Hessen niemahls herkommen, sondern darbey jederzeit, gleich bey dem Hause Sachsen-Weymar dato beschicht, gehalten worden.

Bitten den Fürstlichen Hessen-Casselschen nochmahls die Nothdurfft zu remonstriren.

Deputati: Nach genommenen Abtrit der Fürstlichen Hessen-Darmstädtischen Gesandten replicirten: Sie möchten wünschen, daß gleich wie sie dieß ihr beschehenes Erbieten der Billigkeit allerdings gemäß befinden, dasselbe auch also bey dem andern Theil Platz finden möchte; weisn aber die Fürstliche Hessen-Casselschen expresse vernemen lassen, daß sie ihre extrema und ultima herausgeben und davon nicht weichen könnten, es gehe auch wie es wolle, die fremde Cronen sich auch resolvirer in den Tractaten ferner nicht fortzuschreiten, es sey dann vorhero diese Sache verglichen; so sehen sie nicht, was sie hierbey zu thun, sondern wolten ihren Herren Commitenten über diese ihre Verrichtung gebührende Relation hinwiederum erstatten, und dasjenige, so vor gut befunden wird, so weit nöthig, den Herren Gesandten andeuten und stellten ihnen, Heftischen Gesandten, anheim, ob sie auf gewisse Mittel und Vorschläge, wie die Sache zur Vergleichung



1647.  
Junius  
Julius.

chung zu bringen selbstien auch gedencken, und selbe den Chur-Fürsten und Ständen subministriren, oder aber, da sie etwan weiter zu gehen befehlichet, sich heraus lassen wolten. Zumahl man nicht sehe, da beyde Theile auf die Extrema zu beharren oder unter sich etwan zu vergleichen gemeynet, was alsdann die Interposition oder auch die Tractaten dienlich seyn möchten, dahero begehret, zu der Sachen Besörderung ein usbriges zuthun, und sich mit gewissen Vorschlägen heraus zu lassen.

1647.  
Junius  
Julius

*Illi:* Dahten nochmahls, die Sache zur Vergleichung zu richten, wann sie auch schon Vorschläge thun, Hessen-Cassel aber nicht tractiren wolte, werde alles umsonst seyn, solte aber die Sache zur Handlung kommen, möchten sie darüber hinc inde woll Vorschläge leiden, und werde Ihr Gnädiger Fürst und Herr, mehr auf das Publicum als Privatum sehen. Wann die Stände auch beyden Cronen, die Fürstliche Witbe zu Hessen-Cassel zur Raifon zu vermögen, Erinnerung thun wolten, werde solches sehr dienlich, auch Ihrem Gnädigen Fürsten und Herrn sehr annehmlich seyn.

Hierauf ist unter den Deputirten geschlossen worden, ehe und zudorn man sich der vorgeschlagenen Deputation halber eines gewissen entschliesse, ihren Herren Mit-Committenten, über alles das, was bey dieser Deputation vorkommen, und wohin sich ein und anderer Theil erkläret, gebührende Relation zu erstatten, und zu erwarten, was bey der Sachen ferner zu thun, und ob die Deputation werckstellig zu machen, vor allen Dingen aber vermittelst des Directorii von den Hessen-Casselschen zu vernehmen, ob sie, gleich Darmstadt, die Güte bey sich gelten, und der dreyen Reichs-Räthe Interposition, und hinc inde vorkommende Vorschläge leiden möchten? Welches auch den 7. hujus also gleich werckstellig gemacht, wollermelden Casselschen Herren Abgesandten hierunter zugesprochen, aber keine andere Resolution erhalten worden, dann daß Ihre Fürstliche Gnaden ein vor alle mahls, bey der von beyden Cronen in dieser Sachen gethanen Declaration zu bestehen, gar aber nicht, der Darmstädtischen Suchen nach, durch weitere Handlungen aufziehen zu lassen gedächten. Die Declaration der auswärtigen Cronen müste einmal dem Instrumento Pacis eingerückt und solche pro norma gehalten werden. Solten aber nach der Hand Ihre Fürstliche Gnaden zu Hessen-Darmstadt, sich bey Ihre Fürstlichen Gnaden zu Hessen-Cassel einfunden, und die Güte zu tentiren vermerphen, so zweiffelten nicht, wann es anders um ein gewisses Ihrer Fürstlichen Gnaden wollgelegenes Amt zu thun, es dörfften Ihre Fürstliche Gnaden der nahen Aunderwandniß halben sich noch woll weisen lassen. Dieweil nun die fremden Cronen bey ihrer einmahls untereinander verglichenen und concludirten Declaration unaufgesehet zu bestehen, die Hessen-Casselschen aber, so woll in puncto Satisfactionis, als Marburgischen Succession-Sache, die extrema & ultima gethan zu haben, und dahero weiter zu gehen nicht, die interessirten auch in diese beyde übermäßige Puncta und derentwegen von den Cronen gethane und concludirte Declaration zu gehelen keines wegese gemeynet seyn: Als würde billig gefraget, was bey so bewandten gegen einander stehenden extremitäten zu thun seyn möchte, darüber dann in alle Wege billig gesamter Stände Meynung und Gutachten einzuholen, und ein Final-Conclusum zu formiren.

## §. XI.

Trautmanns  
dorff rüfset  
sich zur würck-  
lichen Abreise.

Aller dieser Vorstellungen ohngeachtet, blieb das Haupt-Werck noch immer in der Inactivität, dahero Graf Trautmanns-dorff, seine Abreise würcklich anzutreten, vor auch deswegen, aller Orten, wo es nöthig war, Abschied nahm, und alles in Bereitschaft setzte, den 2ten Julii fortzu-  
gehen. Die Schweden veranlasseten das  
Vierdter Theil,

hero eine schleunige Zusammenkunft der Stände, und Hessen durch diese, außs gelegentlichste den Grafen Trautmanns-dorff nochmahls ersuchen, die Abreise noch in etwas zu verschieben, weil sie selbst erkannten, daß ohndenselben die Tractaten sehr langsam gehen würden: Er schlug es aber ab, und entschuldigte sich theils mit  
M m m m

ne Deputati.  
on nochmahls  
ersucht, da zu  
verbleiben.welches er az  
ber abschlägt.